

RS Vwgh 1998/6/23 98/08/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.1998

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs3 litf;

AIVG 1977 §12 Abs4;

Rechtssatz

Die Immatrikulation bewirkt nach § 12 Abs 3 lit f AIVG die Vermutung, daß eine Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt nicht gegeben ist. Diese Vermutung muß daher auch schon als iSd § 12 Abs 4 AIVG widerlegt gelten, wenn trotz der Immatrikulation gearbeitet wird. Der Begriff des Studiums ist daher - ungeachtet der unterschiedlichen Textierung in § 12 Abs 3 lit f AIVG (Ausbildung als ordentlicher Hörer einer Hochschule) und § 12 Abs 3 AIVG (dem Studium obliegen) - in beiden Bestimmungen gleich zu verstehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998080042.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at